

Textliche Festsetzungen:

1. In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
2. In den WA-Gebieten an der Ecke Überraubrstraße / Mentingsbank darf die straßenseitige Bebauung eine Tiefe von 12,00 m nicht überschreiten. Im Hintergelände dürfen nur I-geschossige Gebäude errichtet werden in denen - außer den in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten baulichen Anlagen - auch die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1. bis 3. BauNVO genannten Anlagen untergebracht werden können (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
3. In dem WR- Gebiet im Bereich der Grundstücke Mentingsbank Hs. Nr. 11 bis Hs. Nr. 27 sind gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.